

**Wahlbekanntmachung
über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021**

1. **Das Wählerverzeichnis** für die Kommunalwahl am 12 September 2021 für die Wahlbezirke in der Samtgemeinde Ahlden kann werktags in der Zeit

vom 23. August bis 27. August 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen, Zimmer 4, eingesehen werden. Der Zugang ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler möglich.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Das Recht der Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens am 27.08.2021, 12:30 Uhr, bei der Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22. August 2021 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann sein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- c) wenn sie im Fall der Direktwahl erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird.
- 4.3 Wahlscheine können bis zum **10. September 2021, 12: 30 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der **Samtgemeinde Ahlden, 29693 Hodenhagen, Bahnhofstraße 30, Zimmer 4**, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die Wohnanschrift angeben. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- b) durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen gelben Wahlbriefumschlag

- 1. ihren Wahlschein
- 2. den/die Stimmzettel im grünen Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Die Ausgabe und der Versand von Briefwahlunterlagen erfolgen, sobald alle hierfür notwendigen Unterlagen (insbesondere die Stimmzettel) der Samtgemeinde vorliegen.

Hodenhagen, 05.08.2021

Samtgemeinde Ahlden
Der Wahlleiter


Hans-Jürgen Galler